Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 54 SchOG

SchOG - Schulorganisationsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.08.2024

1. (1)Berufsbildende mittlere Schulen sind:
    1. a)Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
    2. b)Handelsschulen,
    3. c)Fachschulen für wirtschaftliche Berufe,
    4. d)Fachschulen für Sozialberufe und Fachschulen für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung,
    5. e)Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe,
    6. f)Sonderformen der in lit. a bis e genannten Arten.
2. (2)Berufsbildende mittlere Schulen können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert werden.

In Kraft seit 01.11.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at